

14.12.2021

VERTRAG ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINES
QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS
(„NACHRANGDARLEHENSVERTRAG“)

abgeschlossen zwischen

DLO Consulting GmbH

FN 496288 k

Kärntnerstrasse 61/18, 1010 Wien

ÖSTERREICH

im Folgenden „Darlehensnehmerin oder Projektbetreiberin“ genannt

und

der/ dem gemäß Plattform-Datensatz registrierten CrowdinvestorIn

im Folgenden „DarlehensgeberIn oder InvestorIn“ genannt

zusammen im Folgenden die „Parteien oder Vertragsparteien“ genannt.

RISIKOHINWEIS

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Betrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen. Kommt es während der Laufzeit des Nachrangdarlehens – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin, erfolgt eine Befriedigung der DarlehensgeberIn erst dann, wenn sämtliche andere, nicht-nachrangigen Gläubiger, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Hinsichtlich anderer ebenfalls im Rang zurückgetretener Gläubiger besteht Gleichrangigkeit. Im Falle einer Insolvenz droht der Totalverlust.

Die DarlehensgeberIn nimmt somit zur Kenntnis, dass diese Vermögensanlage neben den Chancen auch Risiken birgt. Jede Investitionsentscheidung bedarf daher einer individuellen Anpassung an die persönlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse der DarlehensgeberIn, zumal letztlich die Ertragschancen sowie der Erfolg des Investments auch von dessen Dauer, Gebühren und Steuern abhängt. Prüfen Sie als DarlehensgeberIn genau, ob diese Veranlagung für Sie geeignet ist und investieren Sie im Zweifelsfall nicht. Die Plattformbetreiberin übernimmt keinerlei Haftung für die Bonität und Zahlungsfähigkeit der Darlehensnehmerin, sowie die Verpflichtungen und Informationen der Darlehensnehmerin gegenüber dem DarlehensgeberIn egal aus welchem Rechtsgrund. Die DarlehensgeberIn sollte daher ausschließlich Kapital investieren, dessen Verlust sie wirtschaftlich verkraften kann und welches über die Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht liquide benötigt wird. Zwecks Risikominimierung empfiehlt sich die Streuung des veranlagbaren Kapitals auf mehrere Darlehensnehmerinnen auf der Plattform bzw. auf unterschiedliche Vermögensanlagen.

§ 1 Präambel

- 1.1. Die Projektbetreiberin beabsichtigt das auf der Crowdfunding-Plattform („**Plattform**“) www.recrowd.at der RECrowd Real Estate Consulting GmbH, FN 517252s, Operngasse 26 in 1040 Wien, Österreich („**Plattformbetreiberin**“) und optional der „**Partnerplattform**“ www.conda.at in identer Co-Platzierung beschriebene Immobilienprojekt („**Projekt „Kahlenberg 1190 Wien**“) zu realisieren. Vom gesamten Finanzierungsvolumen des Projektes ist noch ein Finanzierungsbedarf von rund Euro 1.000.000,- offen, der über von privaten InvestorInnen gewährten qualifizierten Nachrangdarlehen aufgebracht werden soll.
- 1.2. Damit dieser Finanzierungsbedarf über die Plattform & Partnerplattform abgedeckt werden kann, muss **bis spätestens 18.03.2022 ein Mindestbetrag von Euro 100.000,- („Funding-Schwelle“)** erreicht werden. Andererseits kann für dieses Projekt über die Plattform lediglich **ein Maximalbetrag von Euro 1.000.000,- („Funding-Limit“)** lukriert werden. Die Annahme von dieses Funding-Limit überschreitenden Darlehen ist daher ausgeschlossen. Eine Anhebung oder Senkung der Funding-Schwelle bzw. des Funding-Limits sowie eine Verlängerung oder Verkürzung vorgenannter Frist ist nicht möglich.
- 1.3. Die Projektbetreiberin hat über die Plattform & Partnerplattform potenzielle InvestorInnen eingeladen, in das Projekt zu investieren und ein Angebot zum Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehensvertrages zu unterbreiten. Die InvestorIn ist an einem Investment in das Projekt interessiert und bereit, der Projektbetreiberin ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu gewähren. Aus diesem Grund vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

§ 2 Darlehensgewährung

- 2.1. Die DarlehensgeberIn gewährt der Darlehensnehmerin hiermit ein unbesichertes und qualifiziert nachrangiges Darlehen in der Höhe von Euro („**Darlehen**“) und die Darlehensnehmerin nimmt hiermit dieses unbesicherte und qualifiziert nachrangige Darlehen ausdrücklich an.
- 2.2. Der DarlehensgeberIn gewährt dieses Darlehen unter der einmalig aufschiebenden Bedingung, dass die Funding-Schwelle von Euro 100.000,- bis spätestens 18.03.2022 durch die Gewährung von qualifiziert nachrangigen Darlehen erreicht wird. Sollte diese aufschiebende Bedingung nicht eintreten, so gilt der gegenständliche Darlehensvertrag als nicht geschlossen, sämtliche diesbezüglichen wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entfallen und das Darlehen ist umgehend an den DarlehensgeberIn zu retournieren.
- 2.3. Die DarlehensgeberIn ist verpflichtet, das Darlehen bis spätestens 14 Tage nach Abgabe seines Angebotes zum Abschluss dieses Darlehensvertrages auf das Treuhandkonto des hiermit bestellten Zahlungsdienstleisters und Treuhänders, Lemon Way SAS, 15 Rue de la Beaune, 93100 Montreuil, Frankreich, („**Lemon Way**“) für die **DLO Consulting GmbH, Projekt KAHLENBERG** in der Art zu überweisen, dass dieses am Ende der Frist dort eingelangt ist.

- 2.4. Der Treuhänder Lemon Way wird das Darlehen bis zum Ablauf der Frist für die Erreichung der Funding-Schwelle (siehe Punkt 1.2 und 2.2) treuhändig für den DarlehensgeberIn verwahren und bei vollständiger und fristgerechter Erreichung der Funding-Schwelle das Darlehen unverzüglich gemäß der Vereinbarung mit dem Projektbetreiber an diesen überweisen. Sollte die Funding-Schwelle nicht bzw. nicht fristgerecht erreicht werden, so ist der Treuhänder Lemon Way verpflichtet, das Darlehen vollständig, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und abzüglich der diesbezüglichen Bankspesen, binnen 10 Werktagen an den DarlehensgeberIn zurückzuzahlen.
- 2.5. Sollte die DarlehensgeberIn das Darlehen nicht fristgerecht auf obiges Konto des Treuhänders einzahlen, so ist die Darlehensnehmerin berechtigt, einen allenfalls bereits (durch Annahme des Angebotes durch die Darlehensnehmerin) geschlossenen Darlehensvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Sollte die Darlehensnehmerin den Darlehensvertrag (vorerst) nicht auflösen und den DarlehensgeberIn unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Zahlung auffordern, so gilt ein Verzugszinssatz von 12,35 % pro Jahr als vereinbart.
- 2.6. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, das Darlehen ausschließlich und vollständig für das Projekt zu verwenden. Jede andere Verwendung stellt eine massive Verletzung der Bestimmungen dieses Darlehensvertrages dar und berechtigt die DarlehensgeberIn zur sofortigen Auflösung dieses Darlehensvertrages. Die Darlehensnehmerin wird darüber hinaus schadenersatzpflichtig. Die Darlehensnehmerin ist ab Annahme des Angebotes zum Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet, das Projekt durchzuführen.
- 2.7. Die DarlehensgeberIn ist nicht verpflichtet, der Darlehensnehmerin im Rahmen dieses Darlehens weitere Beträge zur Verfügung zu stellen oder künftig weitere Darlehen zu gewähren. Die DarlehensgeberIn erhält für ihr Darlehen keine Beteiligung, Anteile oder ähnliche Rechte an der Darlehensnehmerin und somit auch keine rechtliche Stellung als Beteiligter oder Gesellschafter.

§ 3

Angebot und Annahme des Darlehensvertrages

- 3.1. Sobald die DarlehensgeberIn auf der Plattform oder Partnerplattform den Knopf/ Button „Investitionen Bestätigen“ drückt/klickt, unterbreitet sie der Darlehensnehmerin ein Angebot zum Abschluss des qualifiziert nachrangigen Darlehensvertrages gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Darlehensnehmerin bestätigt hierauf den Erhalt des Angebotes.
- 3.2. Die Darlehensnehmerin ist nicht verpflichtet dieses Angebot auf Abschluss dieses Darlehensvertrages anzunehmen und kann dies ohne Angabe von Gründen, bis spätestens 21 Tage nach Abgabe des Angebotes durch den DarlehensgeberIn, ablehnen. Sollte nach Ablauf dieser 21 Tage keine Annahme oder Ablehnung des Angebotes erfolgt sein, so gilt das Angebot als abgelehnt. Im Falle der Ablehnung des Angebotes durch die Darlehensnehmerin und der bereits erfolgten Überweisung des Darlehens an den Treuhänder Lemon Way, ist der Treuhänder Lemon Way verpflichtet, das Darlehen umgehend an die DarlehensgeberIn zurück zu überweisen.

- 3.3. Sollte die Darlehensnehmerin das Angebot annehmen, so übermittelt sie der DarlehensgeberIn per E-Mail eine Investitionsbestätigung, welche auch als Nachweis für die Annahme des Angebotes sowie des wirksamen Abschlusses des – aufschiebend bedingt geschlossenen (Punkt 2.2) - Darlehensvertrages gilt.

§ 4

Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung

- 4.1. Der Darlehensvertrag wird bis **18. März 2024 (rd. 2,0 Jahre / 24 Monate)** abgeschlossen. Es besteht für die Darlehensnehmerin keine **Verlängerungsoption**.
- 4.2. Die DarlehensgeberIn erhält als Gegenleistung für die Gewährung des Darlehens eine **Verzinsung** des Darlehensbetrages von **8,10 % pro Jahr (p.a.)** mit halbjährlicher Auszahlung zu den Stichtagen 18.09. & 18.03.. Die Verzinsung erfolgt einfach (keine Zinseszinsen). Am Laufzeitende ist das Darlehen zzgl. der noch nicht bezahlten Zinsen mit einem Respiro von 3 Tagen an die DarlehensgeberIn zu überweisen. Die Verzinsung des Darlehens beginnt mit dem Tag des Eintreffens (Valuta) der Investition durch den Darlehensgeber am Treuhandkonto von Lemonway. Sollte der Darlehensvertrag während eines laufenden „Darlehensjahres“ enden, so erhält die DarlehensgeberIn die jährliche Verzinsung nur im Verhältnis des tatsächlich abgelaufenen Darlehensjahres.
- 4.3. Sollte das Projekt aus Verschulden der Darlehensnehmerin vorzeitig abgebrochen werden und daher auch der Darlehensvertrag vorzeitig enden, so ist die DarlehensgeberIn zum Erhalt der vereinbarten Zinsen berechtigt, als ob das Projekt erfolgreich abgeschlossen und der Darlehensvertrag über die gesamte Laufzeit vollzogen worden wäre. Gleiches gilt, wenn die DarlehensgeberIn den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflöst und die Darlehensnehmerin hieran ein Verschulden trifft. Sollte das Projekt jedoch ohne Verschulden der Darlehensnehmerin vorzeitig abgebrochen werden und daher auch der Darlehensvertrag vorzeitig enden, so stehen der DarlehensgeberIn die Zinsen nur im Verhältnis der tatsächlichen Dauer des Darlehensvertrages zu. Der Rückzahlungsanspruch der DarlehensgeberIn hinsichtlich des Darlehens bleibt hiervon unberührt.
- 4.4. Ungeachtet der vorigen Ausführungen ist die Darlehensnehmerin jederzeit berechtigt, das gesamte Darlehen vorzeitig samt der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen an die DarlehensgeberIn zurückzuzahlen. Eine neuerliche Ausnutzung des Darlehens durch die Darlehensnehmerin ist nicht möglich.

§ 5

Rechte, Pflichten und Erklärungen

- 5.1. Die DarlehensgeberIn ist im Rahmen des Abschlusses des Darlehensvertrages verpflichtet, mit den gemäß Punkt 2.3 bestellten Zahlungsdienstleister und Treuhänder Lemon Way einen Zahlungsdienstleistungs- und Treuhandvertrag abzuschließen. Zu diesem Zweck wird der DarlehensgeberIn auf die Webseite von Lemon Way umgeleitet, wo sie diesen Vertrag abschließt.
- 5.2. Die DarlehensgeberIn ist verpflichtet, sich binnen längstens 7 Tagen ab Unterbreitung seines Angebotes zum Abschluss des Darlehensvertrages gegenüber Lemon Way und der Plattformbetreiberin zu identifizieren und an allen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitzuwirken. Sie wird Lemon Way zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend nach Aufforderung zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen setzen. Lemon Way fungiert hierbei auch im Auftrag und im Namen der Plattformbetreiberin.
- 5.3. Die DarlehensgeberIn ist berechtigt, das qualifizierte Nachrangdarlehen an Dritte zu übertragen, sofern die Darlehensnehmerin vorab schriftlich zugestimmt hat. Die DarlehensgeberIn haftet dafür, dass sie für das Darlehen nur eigenes Kapital verwendet (also keinen Kredit), das Kapital aus legalen Quellen stammt, korrekt versteuert ist, ihr uneingeschränktes Eigentum darstellt und frei von Rechten Dritter ist (z.B. keine Verpfändung). Sie erklärt, das Investment auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 5.4. Die DarlehensgeberIn erklärt alle auf der Plattform hinsichtlich des Projektes zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Angaben sowie insbesondere auch die Risikohinweise eingehend gelesen und verstanden zu haben. Sie hat die Entscheidung zur Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens aus freien Stücken und ohne Einbindung der Darlehensnehmerin sowie der Plattformbetreiberin gefällt.
- 5.5. Die Darlehensnehmerin haftet dafür, dass sämtliche von ihr auf der Plattform hinsichtlich des Projektes zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Angaben wahr, korrekt und vollständig sind. Sie ist für deren Inhalt allein und vollständig verantwortlich. Sie erklärt, über sämtliche für die Realisierung des Projektes erforderlichen Genehmigungen und Berechtigungen (z.B. Baugenehmigung und Gewerbeberechtigung) zu verfügen, und diese für die gesamte Projektdauer aufrecht zu erhalten. Sie wird jegliche diesbezügliche Änderung umgehend der DarlehensgeberIn/InvestorIn zur Kenntnis bringen wird.
- 5.6. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, der DarlehensgeberIn nach Möglichkeit monatlich, jedenfalls aber quartalsweise, auf der Plattform Informationen über den Status der Projektrealisierung und den Status der Kapitalverwendung - mit Bestätigungsschreiben eines Steuerberaters über die finanzielle Gesamtsituation einschließlich einer möglichen Insolvenzgefahr der Darlehensnehmerin - zur Verfügung zu stellen. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, der DarlehensgeberIn einmal jährlich ihren Jahresabschluss auf der Plattform zur Verfügung zu stellen.

- 5.7. Sollte über das Vermögen der Darlehensnehmerin während der Frist für die Erreichung der Funding-Schwelle (Punkt 1.2. und 2.2) das Insolvenzverfahren eröffnet werden, so stimmt die Darlehensnehmerin hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass das zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Treuhandkonto von Lemon Way erlegte Darlehen umgehend an die DarlehensgeberIn zurückgezahlt wird.

§ 6

Rücktrittsrecht und Kündigung

- 6.1. Die DarlehensgeberIn ist berechtigt, von seinem Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages bis **längstens 14 Tage ab Unterbreitung des Angebotes zurückzutreten**. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an die Plattformbetreiberin RECrowd zu richten, wobei insbesondere die Übermittlung per E-Mail an support@recrowd.at über die Plattform dem Schriftlichkeitserfordernis entspricht. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Bei rechtswirksamer Rücktrittserklärung ist der Treuhänder Lemon Way verpflichtet, ein allenfalls bereits überwiesenes Darlehen (Punkt 2.3) binnen 10 Werktagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung an den DarlehensgeberIn zurück zu überweisen.
- 6.2. Der Darlehensvertrag ist auf bestimmte Dauer abgeschlossen (Punkt 4.1), weshalb eine ordentliche Kündigung des Darlehensvertrages ausgeschlossen ist. Beide Vertragsparteien sind jedoch berechtigt, den Darlehensvertrag bei Vorliegen einer der in Punkt 6.3 bzw. 6.4 bzw. 6.6 genannten wichtigen Gründe mit sofortiger Wirkung aufzukündigen (außerordentliche Kündigung).
- 6.3. Die DarlehensgeberIn ist bei Vorliegen nachfolgender wichtiger Gründe zur sofortigen Auflösung des Darlehensvertrages berechtigt:
- a) Die Darlehensnehmerin verwendet das Darlehen teilweise oder gänzlich für andere Zwecke als das gegenständliche Projekt.
 - b) Die Darlehensnehmerin weicht bei der Projektrealisierung in für den Projekterfolg essenziellen Punkten erheblich von ihren diesbezüglichen Angaben auf der Plattform ab oder verzögert nachhaltig oder stoppt grundlos die Projektrealisierung und stellt den vertragskonformen Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die DarlehensgeberIn und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht wieder her.
 - c) Die Darlehensnehmerin hat auf der Plattform hinsichtlich der für die Entscheidung der Gewährung eines Darlehens essenziellen Punkten falsche und/oder unvollständige Angaben zum Projekt gemacht und die DarlehensgeberIn hätte bei Kenntnis des wahren und/oder vollständigen Sachverhaltes den Darlehensvertrag nicht geschlossen.
 - d) Die Darlehensnehmerin verletzt wiederholt bzw. verweigert der DarlehensgeberIn die monatlichen bzw. quartalsmäßigen Informationen gemäß Punkt 5.6 und stellt diese trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht zur Verfügung.

- e) Über das Vermögen der Darlehensnehmerin wird ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. unterbleibt deren Eröffnung mangels eines die Kosten des Insolvenzverfahrens übersteigenden Vermögens.
- 6.4. Die Darlehensnehmerin ist bei Vorliegen nachfolgender wichtiger Gründe zur sofortigen Auflösung des Darlehensvertrages berechtigt:
- a) Die DarlehensgeberIn weigert sich mit dem Zahlungsdienstleister und Treuhänder Lemon Way einen Zahlungsdienstleistungs- und Treuhandvertrag abzuschließen und die Zahlungen über diesen abzuwickeln.
 - b) Die DarlehensgeberIn überweist das Darlehen nicht fristgerecht auf das Konto von Lemon Way (Punkt 2.3).
 - c) Die DarlehensgeberIn verweigert bzw. wirkt nicht im erforderlichen Ausmaß an ihrer Identifizierung bzw. an den Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit.
 - d) Die DarlehensgeberIn hat für das Darlehen Kapital verwendet, welches aus illegalen Quellen stammt.
- 6.5. Bei einer sofortigen Auflösung des Darlehensvertrages aus wichtigem Grund ist die Darlehensnehmerin grundsätzlich verpflichtet, das Darlehen umgehend an die DarlehensgeberIn zurückzuzahlen. Sofern es sich jedoch um eine vorzeitige Auflösung durch die Darlehensnehmerin handelt, und der DarlehensgeberIn dies durch ein grob schuldhaftes Verhalten verursacht hat, dann ist die DarlehensgeberIn zum Ersatz des der Darlehensnehmerin hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, den ihr zustehenden Schadensbetrag vom rückzuzahlenden Darlehen in Abzug zu bringen.
- 6.6. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehensbetrages durch die Darlehensnehmerin ist jederzeit möglich. Sollte die Darlehensnehmerin den Darlehensbetrag innerhalb der ersten zwölf Monate ab Beginn des Zinslaufs zurückzahlen, so sind in diesem Fall von der Darlehensnehmerin jedenfalls die fiktiv bis zum Ende der ersten zwölf Monate der Laufzeit anfallenden Zinsen zu zahlen. Nach Ablauf der ersten zwölf Monate ab Beginn des Zinslaufs kann die Darlehensnehmerin den Darlehensbetrag pönalefrei, dh. unter Berücksichtigung der Verzinsung bis zum Tag der Rückzahlung (pro rata), zurückzahlen.

§ 7

Risiko und Haftung

- 7.1. Unbesichertes und qualifiziert nachrangiges Darlehen bedeutet, dass das Darlehen bzw. der Rückzahlungsanspruch der DarlehensgeberIn nicht durch Sicherheiten (z.B. Einlagensicherung) besichert ist. Die Darlehensnehmerin kann von der DarlehensgeberIn nicht zur Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen gezwungen werden, wenn dies bei der Darlehensnehmerin eine Insolvenz auslösen könnte (keine unbedingte Rückzahlungsverpflichtung!). Sofern die Darlehensnehmerin sich bereits in der Insolvenz befindet, wird die DarlehensgeberIn nur nachrangig befriedigt - d.h. wenn alle nicht-nachrangigen Gläubiger vollkommen befriedigt sind. Die DarlehensgeberIn erklärt, diese Erläuterungen und die damit

verbundenen rechtlichen Konsequenzen verstanden zu haben und diese hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu akzeptieren.

- 7.2. Die DarlehensgeberIn akzeptiert hiermit ausdrücklich, dass die Darlehensnehmerin berechtigt ist, auch bei anderen Kredit- und Darlehensgebern Verbindlichkeiten einzugehen, welche auch nicht mit einer Nachrangigkeit ausgestattet sein können. Solche Verbindlichkeiten würden im Insolvenzfall der Darlehensnehmerin vor dem Rückzahlungsanspruch der DarlehensgeberIn befriedigt werden. Die DarlehensgeberIn bestätigt hiermit nochmals, die Risikohinweise auf der Plattform gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 7.3. Beide Vertragsparteien werden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.4. Die Vertragsparteien bestätigen hiermit ausdrücklich, dass die Plattformbetreiberin nicht Vertragspartei dieses Darlehensvertrages ist, lediglich die Plattform sowie bestimmte Dienstleistungen und Services zur Verfügung gestellt und als Vermittler zwischen den Vertragsparteien fungiert hat. Sie hat weder eine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung durchgeführt, noch war sie in die Entscheidung der Vertragsparteien zum Abschluss des Darlehensvertrages involviert. Aus diesem Grund ist eine Haftung der Plattformbetreiberin für den Inhalt und das Ergebnis des Investments ausgeschlossen und verzichten beide Vertragsparteien hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf die Geltendmachung diesbezüglicher Ansprüche gegen die Plattformbetreiberin.

§ 8

Entgelte, Steuern und Gebühren

- 8.1. Die Nutzung der Plattform sowie die Inanspruchnahme sämtlicher Dienstleistungen und Services der Plattformbetreiberin durch die DarlehensgeberIn sind für diese unentgeltlich. Die Darlehensnehmerin ist hingegen zur Zahlung eines Benützung- und Serviceentgeltes sowie eines Erfolgshonorars und Beratungshonorars gemäß ihrer Vereinbarung mit der Plattformbetreiberin verpflichtet.
- 8.2. Sämtliche Zahlungen der Darlehensnehmerin an die DarlehensgeberIn (z.B. Zinsen) werden ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder Gebühren vorgenommen, es sein denn, dies ist gesetzlich zwingend vorgesehen. Der DarlehensgeberIn ist daher für die Bezahlung allenfalls anfallender Steuern, Abgaben und Gebühren selbst verantwortlich.
- 8.3. Derzeit besteht für den Abschluss eines Darlehensvertrages keine Rechtsgebühren. Sollte eine solche künftig vorgeschrieben werden, so wäre diese durch die DarlehensgeberIn zu tragen und zu entrichten.

§ 9

Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich über den Inhalt des Darlehensvertrages strenges Stillschweigen zu bewahren und Dritten hierüber keine Informationen zur Verfügung zu stellen, zugänglich zu machen oder auf sonstige Weise zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt zeitlich unbefristet d.h. auch nach Auflösung oder Beendigung des Darlehensvertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt jedoch nicht, wenn die Auskunftserteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 9.2. Hinsichtlich des Datenschutzes wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, welche auf der Plattform zur Verfügung gestellt und von den Vertragsparteien akzeptiert wurde.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Vertragsparteien erklären hiermit ausdrücklich das Informationsblatt für AnlegerInnen/InvestorInnen gemäß § 4 Abs. 1 Alternativfinanzierungsgesetz (Anlage./1), das Informationsblatt für Verbraucher gemäß dem Fernfinanzdienstleistungsgesetz (Anlage./2), die Erklärung über die Sprachenwahl (Anlage./3) und die Verzichtserklärung zur Rechtswahl und dem Gerichtsstand (Anlage./4) vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Sie erklären diese hiermit ausdrücklich zu integralen Bestandteilen dieses Darlehensvertrages.
- 10.2. Dieser Darlehensvertrag stellt die gesamte zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung dar. Es bestehen, mit Ausnahme der Anlagen 1-4, keine mündlichen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen. Ergänzungen, Abänderungen und Zusätze zu diesem Darlehensvertrag bedürfen der Schriftform. Ebenso bedarf das Abgehen von diesem Formerfordernis der Schriftform.
- 10.3. Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die restliche Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame, dem Ziel der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung, ersetzen.
- 10.4. Dieser Darlehensvertrag unterliegt materiellem und formellem österreichischen Recht. Für Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vereinbart. Dies gilt nur dann, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes festlegen. Im Ausland wohnhafte, ansässige oder beschäftigte InvestorInnen sowie nicht-österreichische InvestorInnen (ausländische Staatsbürger) verzichten hiermit, soweit als rechtlich zulässig, ausdrücklich und unwiderruflich auf die Anwendbarkeit eines anderen Rechts sowie der Zuständigkeit anderer Gerichte. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die von der DarlehensgeberIn/InvestorIn abgegebene Verzichtserklärung zu Rechtswahl und Gerichtsstand verwiesen (Anlage./4).
- 10.5. Mitteilungen und Erklärungen zwischen den Vertragsparteien haben schriftlich zu erfolgen, wobei insbesondere eine Übermittlung per E-Mail oder über die Plattform diesem Schriftlichkeitsgebot entspricht.

14.12.2021

Anlage./1: Informationsblatt gemäß § 4 Abs. 1 Alternativfinanzierungsgesetz

Anlage./2: Informationsblatt nach dem Fernfinanzdienstleistungsgesetz

Anlage./3: Erklärung über die Sprachwahl

Anlage./4: Verzichtserklärung zu Rechtswahl und Gerichtsstand

Wien, am